

Klauseln zu den ABEBU – Fassung Januar 1997

100 Versicherte Gefahren und Schäden

- 101 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen
- 102 Anlagen ausländischer Herkunft
- 103 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen
- 104 Brand, Blitzschlag oder Explosion

110 Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungssumme; Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr

- 111 Ausfallverhältnisse
- 112 Versicherung nach Festbeträge je Produktionseinheit
- 113 Nachhaftung
- 114 Verlängerter Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr bei überjähriger Haftzeit; Folgen unrichtiger Meldung

130 Sonstige Bestimmungen

- 131 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Elektronik-BU und Feuer-BU-Versicherung
- 132 Führung
- 133 Prozeßführung bei Mitversicherung
- 134 Makler
- 135 Regreßverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

100 Versicherte Gefahren und Schäden

101 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen (zu § 2 Nr. 5 k ABEBU)

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet.
Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Diebstahl von Sachen aus Kraftfahrzeugen nur, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Führt die Verletzung zu einer Gefährderrhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

102 Anlagen ausländischer Herkunft

Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden gemäß § 2 Nr. 1 ABEBU an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, daß die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

103 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von § 3 Nr. 2 c ABEBU besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß § 2 ABEBU betroffen sind.

2. Wenn die Wiederherstellung aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
3. Die Haftung je Versicherungsfall ist auf einen Monat begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Der gemäß Nr. 1 bis 3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

104 Brand, Blitzschlag oder Explosion (zu § 2 Nr. 5 e, 5 h und 5 i ABEBU)

Abweichend von § 2 Nr. 5 h und i ABEBU leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen, Niederreißen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen;
- b) die durch Kurzschluß, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag oder Explosion entstehen.

Dies gilt auch, wenn die Schäden durch Abnutzung entstanden sind.

110 Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungssumme; Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr

111 Ausfallverhältnisse

Sind abweichend von § 4 Nr. 6 ABEBU keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrundegelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.

112 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit

1. Versicherungswert ist für jede Art von Erzeugnissen das Produkt aus einem vereinbarten Festbetrag (Preisfaktor) mit der Zahl der Produktionseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum erzeugt hat oder erzeugen hätte, wenn eine dem Grunde nach aus einem Betriebsunterbrechungsvertrag entschädigungspflichtige Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
2. Unterversicherung (§ 9 Nr. 6 ABEBU) besteht nur, soweit bei Beginn der Haftzeit die für die Versicherungssumme zugrundegelegte Zahl von Produktionseinheiten (Mengenfaktor) niedriger ist als die gemäß Nr. 1 für den Bewertungszeitraum ermittelte Zahl von Produktionseinheiten.
3. Die Entschädigung wird durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktionseinheiten berechnet, die hergestellt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dieser Betrag vermindert sich jedoch, soweit andernfalls die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde.
4. Prämienrückgewähr gemäß § 7 ABEBU kann nur für den Mengenfaktor beansprucht werden.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Dienstleistungseinheiten als Gegenstand des Mengenfaktors vereinbart sind.

113 Nachhaftung

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Bei überjähriger Haftzeit gilt eine entsprechend höhere Haftung.
2. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Abs. 1 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. nach Nr. 2 Abs. 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

4. Eine Unterversicherung nach § 9 Nr. 6 ABEBU wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.

5. Die Bestimmungen des § 7 ABEBU bleiben unberührt. § 7 Nr. 2 ABEBU gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Nr. 2 Satz 2.

114 Verlängerter Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr bei überjähriger Haftzeit; Folgen unrichtiger Meldung

1. Abweichend von § 4 Nr. 4 ABEBU umfaßt der für den Versicherungswert maßgebende Bewertungszeitraum zwei Jahre.

2. War der Versicherungswert (§ 4 Nr. 3 ABEBU) in den zuletzt abgelaufenen zwei Versicherungsjahren, die zwei Geschäftsjahren entsprechen, niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieser zwei Versicherungsjahre, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme für das zuletzt abgelaufene Versicherungsjahr gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet.

Erweist sich in einem Schadenfall, daß der Versicherungsnehmer für die abgelaufenen zwei Jahre einen zu niedrigen Betrag als Versicherungswert gemeldet hat, so wird die Entschädigung gekürzt. Es wird nur der Teil des gemäß §§ 3, 4 und 9 ABEBU ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Betrag zu dem Versicherungswert, der nach Abs. 2 mindestens hätte gemeldet werden müssen, höchstens jedoch zu der in dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr vereinbarten Versicherungssumme. § 9 Nr. 6 und 7 ABEBU (Unterversicherung) bleiben unberührt.

3. Ist die Versicherungssumme während des Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Nr. 2 die Durchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

Die Entschädigung wird nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

130 Sonstige Bestimmungen

131 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Elektronik-BU- und Feuer-BU-Versicherung

1. Besteht gleichzeitig eine Elektronik-BU- und eine Feuer-BU-Versicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuer-Betriebsunterbrechungsschaden oder als Elektronik-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Feuer-BU-Versicherer und der Elektronik-BU-Versicherer vereinbaren, daß die Höhe des Feuer-Betriebsunterbrechungsschadens und des Elektronik-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

4. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

6. Steht im Zeitpunkt des § 14 Nr. 1 Abs. 1 ABEBU (Teilzahlung) noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer-BU- oder als Elektronik-BU-Schaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten gemäß § 11 ABEBU nicht berührt.

132 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

133 Prozeßführung bei Mitversicherung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur bis zu dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

134 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

135 Regreßverzicht (ausgenommen Repräsentanten) (zu § 9 ABEBU)

Regreß gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geltend gemacht, soweit

- diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.